

An das  
Bundesministerium für Land- und  
Forstwirtschaft, Umwelt und  
Wasserwirtschaft  
Sektion I  
**im Hause**

Name/Durchwahl:  
Mag. Kölpl/2054  
Geschäftszahl:  
BMWA-14.730/5012-Pers/6/2004  
Antwortschreiben bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse  
post@pers6.bmwa.gv.at richten.

**Betreff:** BMLFUW; Umweltinformationsgesetz; Novelle. Stellungnahme  
zu do. Zi. BMLFUW-UW.4.1.9/0006-I/5/2004

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beeht sich, zu dem dem Betreff entnehmenbaren Entwurf folgendes mitzuteilen:

**1) Zu §1 Ziffer 1:**

In der Zielformulierung des Gesetzesentwurfes wird festgehalten, dass die Information über die Umwelt der Öffentlichkeit insbesondere durch die Gewährleistung des freien Zuganges zu den bei den informationspflichtigen Stellen vorhandenen oder für diese bereitgehaltenen Umweltinformationen gewährleistet wird.

In der ersten Ziffer dieser Zielfestsetzung ergeben sich zwei wesentliche Unterschiede zur umzusetzenden Richtlinie:

- 1) Die Vorgabe, dass in Österreich ein freier Zugang vorgesehen ist, der von der RL nicht vorgesehen ist. Dies bedeutet, dass weder restriktive Maßnahmen hinsichtlich Art der Daten noch die notwendige Kostenabdeckung berücksichtigt werden.
- 2) Der Terminus "informationspflichtige Stellen" scheint in der gegenständlichen Richtlinie nicht auf, sondern die Verpflichtung wird den "Behörden" auferlegt. Da die vorgegebene Regelung des Gesetzesentwurfs eine fast nicht einzugrenzende Auslegung zulässt, wird dringend vorgeschlagen, den Begriff "Behörde" in das Implementierungsgesetz aufzunehmen.

## 2) Zu § 3:

Im Gegensatz zur vorgegebenen Richtlinie wird in § 3 anstatt des Begriffs "Behörde" "informationspflichtige Stellen" definiert. Dadurch wird der Verpflichtendenkreis stark vergrößert und jegliche restriktive Auslegungsmöglichkeit verhindert.

Insbesondere die Bestimmung der Richtlinie in Ziffer 2 lit. a, wonach u. a. Stellen der öffentlichen Verwaltung, einschließlich öffentlicher beratender Gremien auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene von der Verpflichtung betroffen sind, bringt a priori auch allen sonstigen Organe der Verwaltung, die unter sachlicher Aufsicht stehen, die aufgrund bundesgesetzlicher oder durch einen innerstaatlichen Rechtsakt übertragene Aufgaben verpflichtet sind, die Verpflichtung.

Die in § 3 Ziffer 2 erwähnten Organe, die Aufgaben der Privatwirtschaftverwaltung des Bundes besorgen, sind eindeutig nicht von RL erfasst und daher ersatzlos zu streichen.

## 3) Zu § 4:

Grundsätzlich wird, wie zu § 1 bereits angeführt, gefordert, den Abschnitt auf die Richtlinien konforme Bezeichnung "Zugang zu Umweltinformationen auf Antrag" zu ändern, da einerseits restriktive Maßnahmen hinsichtlich Art der Daten und andererseits eine Kostenabdeckung der notwendigen zusätzlichen Arbeitskräfte und technischen Mittel erreicht werden soll.

## 4) Zu § 5:

In § 5 wird die Regelung der RL, dass ein Antrag bei der Behörde betreffend Umweltinformationen eingebracht werden muss, insofern ausgelegt, dass auch mündliche Anträge eingebracht werden können. Diese Regelung sollte verschärft werden, indem sowohl der Ausdruck Begehren mit dem Begriff "Antrag" ausgetauscht werden soll als auch der mündliche Antrag nur auf Fälle der Unzumutbarkeit beim Antragsteller beschränkt wird.

Textvorschlag: "Der Antrag auf Mitteilung von Umweltinformationen kann schriftlich oder bei Unzumutbarkeit mündlich gestellt werden.....

Die in Absatz 3 geforderte Anforderung, dass Umweltinformationen in allgemein verständlicher Form mitgeteilt werden sollen, wäre ersatzlos zu streichen, da diese in der RL nicht aufscheinende Anforderung einen erheblichen Zusatzaufwand für die informationspflichtigen Behörden darstellen würde.

#### 5) Zu § 6:

Im Vergleich zur Richtlinie fehlen in § 6 des Entwurfes folgende Ablehnungsgründe, die noch aufzunehmen wären:

- 1) Wenn der Antrag Material betrifft, das gerade vervollständigt wird oder noch nicht abgeschlossene Schriftstücke oder noch nicht aufbereitete Daten (Art. 4 Abs. 1 littera d).
- 2) Wenn die Bekanntgabe negative Auswirkungen auf die Rechte an geistigem Eigentum hat (Art. 4 Abs. 2 lit. e) oder
- 3) Interessen oder den Schutz einer Person beeinträchtigt, die die beantragte Information freiwillig zur Verfügung gestellt hat, ohne dazu gesetzlich verpflichtet zu sein.

#### 6) Zu § 10:

Die in § 10 vorgesehene Einrichtung einer Koordinierungsstelle wird abgelehnt, da diese in der RL vorgesehene Maßnahme einen erheblichen Arbeits - und Kostenaufwand bedeuten würde. Anzumerken wäre, dass der im Rahmen des bisherigen Umweltinformationsgesetzes installierte Umweltdatenkatalog sich nicht bewährt hat und eine solche Einrichtung nicht als unbedingt notwendig anzusehen ist.

U. e. wurden 25 Ausfertigungen der Ressortstellungnahme an die Parlamentsdirektion übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen  
Wien, am 24.06.2004  
Für den Bundesminister:  
Mag.iur. Georg Konetzky

Elektronisch gefertigt.



